

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.02.2012

Geschäftszahl

2011/07/0233

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/07/0121 E 29. Jänner 2004 VwSlg 16280 A/2004 RS 9

Stammrechtssatz

Das Erfordernis des § 2 Abs. 1 (Einleitungssatz), wonach Abfälle bewegliche Sachen sind, die unter die in Anhang 1 angeführten Gruppen fallen, stellt keine Einschränkung dar, da Anhang 1 mit "Q16 Stoffe oder Produkte aller Art, die nicht einer der oben erwähnten Gruppen angehören" einen umfassenden Auffangtatbestand enthält.

Beachte

Besprechung in:

RdU 1/2013, 10-16;